

Geschäftsverzeichnisnr. 6831

Entscheid Nr. 56/2019
vom 8. Mai 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 7 § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern, ersetzt durch Artikel 162 des Gesetzes vom 30. Dezember 2009 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen, gestellt vom Arbeitsgericht Wallonisch-Brabant, Abteilung Wavre.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern J.-P. Snappe, T. Merckx-Van Goey, T. Giet, R. Leysen und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*
* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 12. Januar 2018 in Sachen Z.D. gegen Fedasil, dessen Ausfertigung am 24. Januar 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Wallonisch-Brabant, Abteilung Wavre, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 7 des Gesetzes vom 12. April 2007 [zu lesen ist: Januar 2007] über die Aufnahme von Asylsuchenden gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er die Möglichkeit der Verlängerung der Aufnahme aufgrund des Schulbesuchs den Asylsuchenden, deren Asylverfahren frühestens am 1. April des laufenden Schuljahres abgeschlossen wurde, vorbehält, wobei den anderen studierenden Asylsuchenden die Möglichkeit der Verlängerung des laufenden Jahres vorenthalten wird, wodurch die Fortsetzung ihres Schulbesuchs, insbesondere für die Studenten, die sich am Ende ihrer Ausbildung befinden, gefährdet wird? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 7 § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 « über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern » (nachstehend: Gesetz vom 12. Januar 2007), ersetzt durch Artikel 162 des Gesetzes vom 30. Dezember 2009 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (nachstehend: Gesetz vom 30. Dezember 2009), der folgendermaßen lautet:

« Der Anspruch auf materielle Hilfe kann durch einen mit Gründen versehenen Beschluss der Agentur verlängert werden, wenn ein in einer Aufnahmestruktur untergebrachter Ausländer sich in einer der folgenden Situationen befindet und einen entsprechenden Antrag stellt:

1. Sein Asylverfahren und sein Verfahren vor dem Staatsrat sind negativ abgeschlossen worden, er kann der ihm notifizierten Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen nicht Folge leisten und er hat im Hinblick auf den Abschluss des Schuljahres bei den für Asyl und Migration zuständigen Behörden einen Antrag auf Aussetzung seiner Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen eingereicht; dies gilt frühestens drei Monate vor Ende des Schuljahres. Die Verlängerung des Anspruchs auf materielle Hilfe läuft aus, wenn die Aussetzung der Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen endet oder verweigert wird ».

B.1.2. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 30. Dezember 2009 wird angeführt, dass der Gesetzgeber durch die Ersetzung von Artikel 7 § 2 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 zwei Ziele verfolgte, nämlich den Anwendungsbereich der betreffenden Regelung klarer zu fassen und Verfahrensmisbrauch zu vermeiden (*Parl. Dok.*, Kammer, 2009-2010, DOC 52-2299/001, S. 97).

Die Abänderung durch das Gesetz vom 30. Dezember 2009 bestand darin, einerseits die frühere automatische Beschaffenheit der Verlängerung der materiellen Hilfe abzuschaffen und es der Föderalagentur für die Aufnahme von Asylsuchenden (nachstehend: Fedasil) zu ermöglichen, « durch einen mit Gründen versehenen Beschluss zu beurteilen, ob ein Ausländer, der sie beantragt, sich tatsächlich in einer der Situationen befindet, die eine Verlängerung des Vorteils der materiellen Hilfe rechtfertigen können » (ebenda, S. 90), wobei diese Situationen in der angefochtenen Bestimmung aufgezählt sind, und andererseits die eingeschränkte Liste der besonderen Situationen, die das auf dieser Bestimmung beruhende Recht eröffnen, anzupassen und zu aktualisieren.

In Bezug auf die fragliche Bestimmung heißt es in den Vorarbeiten zu dem Gesetz vom 30. Dezember 2009:

« [Une] prolongation d'aide matérielle peut être demandée en vue de terminer l'année scolaire. Cette demande doit être appuyée par une demande de prolongation de l'ordre de quitter le territoire auprès de l'Office des étrangers et ce, au plus tôt trois mois avant la fin de l'année scolaire. Il va de soi que la prolongation de l'aide matérielle, dans ce cas, se termine à l'échéance de la prolongation de l'ordre de quitter le territoire octroyé ou quand cette prolongation n'est pas octroyée » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2009-2010, DOC 52-2299/001, S. 91).

B.2. Der Gerichtshof wird befragt zur Vereinbarkeit von Artikel 7 § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Januar 2007, insofern er « die Möglichkeit der Verlängerung der Aufnahme aufgrund des Schulbesuchs den Asylsuchenden, deren Asylverfahren frühestens am 1. April des laufenden Schuljahres abgeschlossen wurde, vorbehält, wobei den anderen studierenden Asylsuchenden die Möglichkeit der Verlängerung des laufenden Jahres vorenthalten wird, wodurch die Fortsetzung ihres Schulbesuchs, insbesondere für die Studenten, die sich am Ende ihrer Ausbildung befinden, gefährdet wird », mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.3.1. Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 bestimmt:

« Asylsuchende haben Anrecht auf eine Aufnahme, die ihnen ein menschenwürdiges Leben ermöglicht.

Unter Aufnahme ist die materielle Hilfe zu verstehen, die gemäß vorliegendem Gesetz gewährt wird, oder die Sozialhilfe, die gemäß dem Grundlagengesetz vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren von öffentlichen Sozialhilfezentren gewährt wird ».

B.3.2. Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Januar 2007, mit dem Kapitel I von Titel III von Buch I dieses Gesetzes anfängt, bezweckt die Festlegung der Umstände, unter denen ein Asylsuchender « materielle Hilfe » genießt.

Artikel 6 § 1 Absatz 1 sieht vor, dass ein Asylsuchender grundsätzlich materielle Hilfe erhält ab Einreichung seines Antrags und während des gesamten Asylverfahrens, einschließlich des in dieser Bestimmung erwähnten Beschwerdeverfahrens..

B.3.3. « Materielle Hilfe » im Sinne des Gesetzes vom 12. Januar 2007 ist Unterstützung, die von der Fedasil oder von einem « Partner », d.h. einer von der Agentur und auf ihre Kosten mit der Gewährung dieser Unterstützung beauftragten juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts, gewährt wird (Artikel 2 Nr. 6 in Verbindung mit Artikel 2 Nrn. 8 und 9 des Gesetzes vom 12. Januar 2007). « Materielle Hilfe » wird innerhalb einer « Aufnahmestruktur » gewährt, d.h. einer « kollektiven oder individuellen Struktur », die von der Agentur oder einem « Partner » verwaltet wird (Artikel 2 Nr. 6 in Verbindung mit Artikel 2 Nr. 10 desselben Gesetzes).

Diese Unterstützung besteht « insbesondere in der Unterbringung, den Mahlzeiten, der Kleidung, der medizinischen, sozialen und psychologischen Betreuung und der Gewährung eines Tagesgeldes » und « umfasst ebenfalls den Zugang zu juristischem Beistand, zu Diensten wie Dolmetscherdiensten oder Ausbildungen und zu einem Programm der freiwilligen Rückkehr » (Artikel 2 Nr. 6 desselben Gesetzes).

B.3.4. So begleitet Fedasil den Empfänger der materiellen Hilfe individuell im Hinblick auf die Rückkehr über den « Rückkehrplan », der « mit einem von dem Asylsuchenden beziehungsweise dem illegalen Ausländer und seinen Familienmitgliedern unterzeichneten Dokument formalisiert [wird], in dem mindestens die Rechte und Pflichten des

Asylsuchenden und ein konkreter Zeitplan für die Rückkehr vermerkt sind » (Artikel 2 Nr. 12).

Artikel 6/1 des Gesetzes vom 12. Januar 2007, eingefügt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Januar 2012, bestimmt:

« § 1. Dem Asylsuchenden steht es stets offen, einen individuell abgestimmten Rückkehrplan, der in Absprache mit der Agentur aufgestellt wird, in Anspruch zu nehmen.

Im Rahmen des Rückkehrplans wird der freiwilligen Rückkehr der Vorzug gegeben.

§ 2. Spätestens fünf Tage nach einem negativen Beschluss des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose bietet die Agentur erstmals die Rückkehrbegleitung an; dabei erhält der Asylsuchende Informationen über die Möglichkeiten im Rahmen des Rückkehrplans.

§ 3. Wird einem Asylsuchenden eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen notifiziert, muss der Rückkehrplan binnen der Frist zur Ausführung dieser Anweisung aufgestellt und ausgeführt werden.

Spätestens wenn dem Asylsuchenden die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen notifiziert wird, muss das Ausländeramt über den Stand und das Vorankommen des Rückkehrplans informiert und auf dem Laufenden gehalten werden; von diesem Zeitpunkt an wird der Rückkehrplan gemeinsam von der Agentur und dem Ausländeramt verwaltet. Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Modalitäten dieses Informationsaustauschs und der gemeinsamen Verwaltung des Plans festlegen.

Ist die Agentur oder das Ausländeramt der Ansicht, dass der Asylsuchende im Rahmen des Rückkehrplans nicht ausreichend kooperiert und seine Ausreise sich wegen seines eigenen Verhaltens verzögert, werden die Verwaltung des Rückkehrplans und die dazugehörige Verwaltungsakte im Hinblick auf eine Rückführung dem Ausländeramt übertragen. Zu diesem Zweck kann das Ausländeramt den obligatorischen Eintragungsort ändern.

§ 4. Die Agentur oder das Ausländeramt kann den obligatorischen Eintragungsort für die Laufzeit des Plans ändern. Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Modalitäten dafür festlegen ».

In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 19. Januar 2012 heißt es, wenn der freiwillige Rückkehrplan befolgt werde, wird « das Recht auf Aufnahme für einen Zeitraum von mindestens dreißig Tagen aufrechterhalten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-0813/012, S. 21).

B.3.5. Die Artikel 9 ff. des Gesetzes vom 12. Januar 2007 regeln die Bestimmung eines obligatorischen Eintragungsortes (Artikel 9 bis 11), seine etwaige Änderung (Artikel 12) und seine etwaige Aufhebung (Artikel 13).

Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 bestimmt :

« Die in Artikel 3 erwähnte Aufnahme wird von der Aufnahmestruktur oder dem als obligatorischen Eintragungsort bestimmten öffentlichen Sozialhilfezentrum gewährt, unbeschadet der Anwendung von Artikel 11 § 3 letzter Absatz oder von Artikel 13 ».

Artikel 11 § 3 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 bestimmt :

« Bei der Bestimmung eines obligatorischen Eintragungsortes achtet die Agentur darauf, dass dieser Ort im Rahmen der Anzahl verfügbarer Plätze dem Aufnahmebegünstigten angepasst ist.

Sie berücksichtigt:

1. bei der Bestimmung eines obligatorischen Eintragungsortes in Anwendung von § 1 den Belegungsgrad der Aufnahmestrukturen,

2. bei der Bestimmung eines obligatorischen Eintragungsortes in Anwendung von § 1 Absatz 2 und § 2 eine gleichmäßige Verteilung zwischen den Gemeinden aufgrund von Kriterien, die durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass festgelegt sind.

Die Bewertung des angepassten Charakters dieses Ortes basiert insbesondere auf Kriterien wie familiäre Lage des Aufnahmebegünstigten, Gesundheitszustand, Kenntnisse einer der Landessprachen oder der Verfahrenssprache. In diesem Rahmen achtet die Agentur besonders auf die Lage der in Artikel 36 erwähnten Risikopersonen.

Unter besonderen Umständen kann die Agentur von den in § 1 erwähnten Bestimmungen abweichen, indem sie keinen obligatorischen Eintragungsort zuweist ».

Artikel 12 § 2 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 bestimmt :

« In Anwendung von Artikel 11 § 3 Absatz 3 kann die Agentur aus eigener Initiative oder auf Antrag des Partners oder des Asylsuchenden den in Anwendung von Artikel 11 § 1 bestimmten obligatorischen Eintragungsort ändern.

Wenn diese Änderung durch die Agentur aus Gründen der Einheit der Familie in Erwägung gezogen wird, ist vorab die Zustimmung des Asylsuchenden erforderlich.

Der König bestimmt das Verfahren in Bezug auf die in Absatz 1 erwähnte Änderung ».

B.4.1. Die dem vorlegenden Richter unterbreitete Streitsache betrifft einen Beschluss von Fedasil, durch den der obligatorische Eintragungsort der Klägerin vor dem vorlegenden Richter geändert wurde und sie von einer lokalen Aufnahmeinitiative (LAI) des ÖSHZ von Perwez an einen offenen Rückkehrplatz im Aufnahmезentrum von Jodoigne überstellt wurde. Dieser Beschluss stützt sich auf die Artikel 6/1 und 12 § 2 des Gesetzes vom 12. Januar 2007.

Die klagende Partei vor dem vorlegenden Richter hat diesen Überstellungsbeschluss angefochten, der sie daran hindern würde, ihr siebtes Jahr an der Berufsschule in Namur vor dem Ende des Schuljahres 2017-2018 abzuschließen.

B.4.2. Aus der Vorlageentscheidung und dem dem Gerichtshof in den Schriftsätzen zur Kenntnis gebrachten Sachverhalt geht hervor, dass einerseits der klagenden Partei vor dem vorlegenden Richter die materielle Hilfe nie entzogen wurde und dass andererseits der vorlegende Richter Fedasil verurteilt hat, « Frau [Z.D.] in Perwez in der gleichen oder in einer ähnlichen Weise wie vor der Bestimmung des Rückkehrplatzes im Zentrum von Jodoigne unterzubringen, und zwar bis zum Ende des Schuljahres 2017/2018 ».

Die klagende Partei konnte somit ihren Studienzyklus am Ende des Schuljahres 2017-2018 abschließen, ohne dass ihr die materielle Hilfe im Sinne des Gesetzes vom 12. Januar 2007 entzogen wurde.

B.5.1. Zudem betraf die dem vorlegenden Richter unterbreitete Streitsache einen Antrag auf eine Ausnahme vom Beschluss von Fedasil über die Änderung des obligatorischen Eintragungsortes in Anwendung der Artikel 6/1 und 12 § 2 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 und nicht einen Beschluss über die Verlängerung der materiellen Hilfe in Anwendung der fraglichen Bestimmung.

B.5.2. Im Übrigen hat der Gerichtshof in Bezug auf die Verlängerung der materiellen Hilfe in Anwendung der fraglichen Bestimmung durch seinen Entscheid Nr. 135/2011 vom 27. Juli 2011 den Klagegrund für unbegründet befunden, mit dem der Umstand bemängelt wurde, dass der Antrag auf Verlängerung der materiellen Hilfe im Hinblick auf die Beendigung des Schuljahres, außer im Falle einer durch Fedasil gewährten Abweichung, frühestens drei Monate vor dem Ende des Schuljahres eingereicht werden könne, so dass die Verlängerung der materiellen Hilfe nur für das laufende Schuljahr gelte und nicht für die

darauf folgenden Jahre, die gegebenenfalls notwendig seien, um ein Zeugnis oder ein Diplom zu erhalten :

« B.14.3. Der Umstand, dass in den in Artikel 7 § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 vorgesehenen Fällen ein Ausländer, der nicht der Anweisung zum Verlassen des Staatsgebiets Folge leisten kann, den Antrag auf Verlängerung der darin vorgesehenen materiellen Hilfe, außer im Falle einer durch FEDASIL gewährten Abweichung, frühestens drei Monate vor dem Ende des Schuljahres einreichen muss, ist durch den Wunsch des Gesetzgebers gerechtfertigt, Missbräuche zu bekämpfen und somit die Überlastung des Aufnahmenetzwerks zu vermeiden. Somit wird nämlich vermieden, dass ein Ausländer, dessen Asylverfahren und Verfahren vor dem Staatsrat negativ abgeschlossen werden, sich in einer Unterrichtsanstalt einschreibt nur mit dem Ziel, eine Verlängerung der materiellen Hilfe zu erhalten.

B.14.4. Die Auslegung der klagenden Parteien, wonach den Schülern, die ihr Schuljahr erst im September und nicht im Juni abschließen würden, eine Verlängerung der materiellen Hilfe vorenthalten würde, wird nicht durch den Text der angefochtenen Bestimmung gestützt, die die Möglichkeit einer Verlängerung ‘ im Hinblick auf den Abschluss des Schuljahres ’ vorsieht und somit das laufende Schuljahr insgesamt betrifft.

Folglich geht der Klagegrund von einer falschen Annahme aus.

B.14.5. Insofern die klagenden Parteien den Umstand bemängeln, dass die Möglichkeit zur Verlängerung der materiellen Hilfe nur für das laufende Schuljahr und nicht für die darauf folgenden Jahre gelten würde, die gegebenenfalls notwendig seien, um ein Zeugnis oder Diplom zu erhalten, ist anzumerken, dass das Recht auf Unterricht, das durch die im Klagegrund erwähnten Verfassungs- und Vertragsbestimmungen gewährleistet wird, nicht das Recht auf materielle Hilfe im Sinne von Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 beinhaltet, und noch weniger die Verpflichtung der Behörden, auf der Grundlage dieser Bestimmungen einem Ausländer, der sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhält, eine materielle Hilfe zu bieten ».

B.6. Unter Berücksichtigung des Vorstehenden bedarf die Vorabentscheidungsfrage keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 8. Mai 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) F. Daoût